

GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen	623
-----------------------------------	---	-----

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat am 08.10.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

Die Gemeinde hat durch Erlass von Satzungen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Einzelbäume und Baumgruppen als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt.

Für Eigentümer betroffener Grundstücke können durch diese Unterschutzstellungen finanzielle Belastungen entstehen. Um diese Belastungen teilweise auszugleichen, gewährt die Gemeinde auf Antrag finanzielle Zuwendungen (Förderung) nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1. Förderfähige Maßnahmen

- 1.1 Finanziell gefördert werden grundsätzlich alle Maßnahmen, die geeignet sind, dem Erhalt von Bäumen zu dienen, die von der Gemeinde als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt wurden. Nicht in die Förderung einbezogen werden Bäume außerhalb der Siedlungsbereiche (= Bäume, die im Außenbereich gem. § 35 BauGB stehen) und Bäume, die nur aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen erhalten werden müssen.
- 1.2 Förderfähig sind nur solche Maßnahmen, die über die üblichen Pflegemaßnahmen im Rahmen der Grundstückspflege und der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht hinausgehen. Förderfähig sind auch die Kosten für die Erstellung eines von der Gemeinde geforderten Gutachtens zur Beurteilung des Zustandes bzw. der Verkehrssicherheit eines oder mehrerer geschützter Bäume. Nicht förderfähig sind z.B. die Beseitigung herabfallenden Laubes, die Entnahme von Totholz oder auch die Kosten für eine Versicherung. Förderfähig sind hingegen z.B. das Einkürzen von Baumkronen (sofern dies für den Erhalt des Baumes erforderlich ist), der Einbau von Kronensicherungen, die Erstellung von Wurzelbrücken oder das Absenken von aufwachsendem Wurzelwerk.

2. Antragstellung

- 2.1 Eine finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie setzt einen schriftlichen Antrag vor Auftragserteilung voraus. Im Antrag sind die beabsichtigten erhaltenden Maßnahmen, die voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen sowie der Zeitraum, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, zu benennen. Kostenvoranschläge geeigneter Unternehmer sind beizufügen. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- 2.2 Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem der geschützte Baum steht, an dem erhaltende Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Mehrere Eigentümer sind Gesamtgläubiger. Die Antragstellung durch einen Miteigentümer reicht aus.

GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen	623
-----------------------------------	---	-----

3. Förderhöhe / Abwicklung

- 3.1 Die Förderhöhe beträgt bis zu 50 % der Kosten einer Maßnahme, höchstens € 3.000,- je Eigentümer/Eigentümergeinschaft und Kalenderjahr.

Darüber hinaus wird die Erstellung von Gutachten durch von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen anerkannte Sachverständige mit 50 % der nachgewiesenen Kosten - ohne Höchstbetrag - gefördert, soweit die Gemeinde die Begutachtung gefordert hat.

- 3.2 Über eine Förderung entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bescheid.
- 3.3 Der Abschluss der Maßnahme ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige beizufügen ist eine Kostenübersicht mit den entsprechenden Ausgabebelegen. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- 3.4 Die finanzielle Zuwendung wird erst nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.

4. Fördervorbehalte

- 4.1 Eine finanzielle Förderung erfolgt nur, sofern und soweit Haushaltsmittel dafür bereit stehen.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Förderung besteht nicht.
- 4.3 Wird mit einer Maßnahme vor Entscheidung über einen Förderantrag begonnen bzw. ein Auftrag dazu erteilt, kann eine finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie versagt werden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ganderkesee, den 18.12.2020

Alice Gerken
Bürgermeisterin